

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 22. März 2005

Nr. 2005/706

KR.Nr. M 246 / 2004

(BJD)

### **Motion Hans-Rudolf Lutz (SVP, Lostorf): Unterzeichnung der Protokolle von Strafgerichtsverhandlungen (07.12.2004)**

#### **Stellungnahme des Regierungsrates**

---

#### **1. Motionstext**

Der Regierungsrat wird beauftragt, Botschaft und Entwurf zur Änderung der Strafprozessordnung vorzulegen. Diese soll dahingehend geändert werden, dass die Aussagen angehörter Personen auch in der Hauptverhandlung nicht nur ihrem wesentlichen Inhalt nach zu protokollieren sind (§ 114 Abs. 1 stop), sondern dass das Protokoll am Schluss der Befragung von der abgehörten Person zu lesen oder ihr vorzulesen ist und dass das Protokoll zu unterzeichnen ist. Unterzeichnet die abgehörte Person nicht, ist der Grund anzugeben, wenn er bekannt ist.

#### **2. Begründung**

Im Kanton Solothurn werden Protokolle von Strafgerichtsverhandlungen nicht unterzeichnet. Dies führt, wie das besonders krasse Beispiel im folgenden zeigt, zu Fehlurteilen. Ein Anwalt, der sowohl im Kanton Bern (wo diese Protokolle seit Jahrzehnten von den Befragten unterzeichnet werden), wie auch im Kanton Solothurn praktiziert, machte gegenüber einem Bekannten des Motionärs die Aussage, dass mit dieser Unterzeichnung 60–70% der Fehlurteile vermieden werden könnten.

Beim oben erwähnten Fehlurteil handelt es sich um einen Fall, bei dem eine Amtsgerichtspräsidentin, gestützt auf falsche Protokollierung resp. willkürlicher Interpretation des Protokolls, einen von der Polizei Verzeigten, der sich vom Gericht Gerechtigkeit erhofft hatte, verurteilte. Es ging dabei (siehe auch Oltner Tagblatt vom 19. Januar 2002) um einen Automobilisten, der von der Polizei angehalten wurde, weil er einer Fussgängerin am Fussgängerstreifen nicht den Vortritt gelassen hatte. Entscheidend war dabei die Frage, ob die Fussgängerin den Blick der Strasse zugewandt hatte und Anstalten machte, diese zu überqueren. Im stenografischen Protokoll war diese Aussage nicht vermerkt. Im Urteil hingegen stand dieser entscheidende Passus an 5 Stellen. Hätte der Angeklagte die Gelegenheit erhalten, das Protokoll zu unterschreiben, so wäre es nicht möglich gewesen, den strafrechtlichen Tatbestand dem Beschuldigten zu unterschieben.

Im gleichen Protokoll fehlte auch die Befragung eines Polizisten, der durch den Parteianwalt vor Gericht einer Lüge überführt wurde. Das Obergericht sprach den Beklagten frei. Diesem wurde eine Parteientschädigung von total Fr. 1'800 zugesprochen. Wegen dem aus Sicht des Beklagten sehr gravierenden Umstands der willkürlichen Interpretation des Protokolls (das dem Beklagten auf Verfügung des Obergerichts als Kopie des Originals zugestellt werden musste), hat er am 02. März

2004 eine Strafanzeige «wegen Urkundenfälschung und eventuell weiteren rechtswidrigen Handlungen» eingereicht. Diese Anzeige ist im Moment des Einreichens dieser Motion immer noch hängig.

Es geht dem Motionär nicht primär um den geschilderten Fall. Dieser soll lediglich dazu dienen, um auf einen Missstand aufmerksam zu machen, der so nicht länger toleriert werden kann und deshalb möglichst rasch behoben werden sollte.

### 3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

Im solothurnischen Strafverfahren finden regelmässig drei Einvernahmen statt. Im Vorverfahren durch die Polizei und durch den Untersuchungsrichter (§§ 76 und 92 der Strafprozessordnung [StPO; BGS 321.1]), im Hauptverfahren schliesslich durch den Gerichtspräsidenten (§§ 113 und 114 StPO). Die Einvernahmen werden jeweils dem wesentlichen Inhalt nach protokolliert. Im Vorverfahren sind die Einvernahmeprotokolle überdies durch die abgehörte Person zu lesen und zu unterzeichnen (§§ 76 Abs. 3 und 92 Abs. 3 StPO). Weigert sie sich hierzu, so ist dies – unter Angabe des Grundes – im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird durch die fehlende Unterschrift aber nicht unverwertbar. In der Hauptverhandlung sind die Aussagen abgehörter Personen (z.B. Beschuldigte, Zeugen) ihrem wesentlichen Inhalt nach zu protokollieren; stenografische Aufzeichnung ist zulässig. Besteht Verdacht eines falschen Zeugnisses, sind auf Beschluss des Gerichts hin die Aussagen des Zeugen ihrem wesentlichen Inhalt nach in einem besonderen Protokoll festzuhalten, das vom Zeugen gelesen oder ihm vorgelesen wird und das er zu unterzeichnen hat (§ 114 Abs. 2 StPO). Auf das Verlesen des Protokolls sowie dessen Unterzeichnung durch die abgehörte Person wird also verzichtet – es sei denn, es bestehe der Verdacht eines falschen Zeugnisses.

Das Protokoll, speziell das Einvernahmeprotokoll, hat zweifellos in jedem Stadium des Strafverfahrens seine Berechtigung. Für das Gericht, vor welchem die Befragung erfolgte, ist aber das Protokoll im Sinne von § 114 Abs. 1 StPO zumeist kaum von Bedeutung, da dieses sein Urteil in aller Regel aufgrund eigener und direkter Wahrnehmung der zu protokollierenden Aussagen im Rahmen der Hauptverhandlung fällt (sog. Unmittelbarkeitsprinzip). Wie die Erfahrungen der kantonalen Gerichte zeigen, kommen Beanstandungen von Protokollierungen höchst selten vor. Abgesehen davon, dass im Kanton Solothurn keine Statistik über sogenannte „Fehlurteile“ geführt wird, ist die vom Motionär zitierte Aussage eines Anwaltes, wonach die Unterzeichnung der Einvernahmeprotokolle in Gerichtsverhandlungen geeignet sein soll, 60–70% der Fehlurteile zu vermeiden, mit Sicherheit völlig unzutreffend. Von einem Missstand kann keine Rede sein. Wenn ein Verurteilter mit dem Urteil nicht zufrieden ist, hat er die Möglichkeit, ein Rechtsmittel zu ergreifen. Er hat dann das Recht, das begründete Urteil sowie einen Auszug aus den Minuten des Gerichtsschreibers (Protokollierung der Aussagen) einzusehen. Wenn er dann der Meinung ist, dass Aussagen nicht richtig protokolliert wurden, kann er vor der Rechtsmittelinstanz die erneute Befragung, z.B. von Zeugen oder von sich selbst, verlangen.

Für den besonderen Fall der Zeugenaussage ist in § 114 Abs. 2 StPO die Möglichkeit heute schon ausdrücklich vorgesehen, diese bei Verdacht des falschen Zeugnisses ihrem wesentlichen Inhalt nach in einem besonderen Protokoll festzuhalten und vom Zeugen unterzeichnen zu lassen. Diese Massnahme kann dann von erheblichem Wert sein, wenn es gilt, eine Falschaussage zu beweisen und zu bestrafen. Dass diese Bestimmung nicht auf den Beschuldigten und/oder Auskunftspersonen ausgedehnt wurde, macht durchaus Sinn und liegt im Umstand begründet, dass beide nicht zur Aussage verpflichtet werden können. Denn im Gegensatz zum Zeugen, der vor dem Gericht erscheinen

und grundsätzlich aussagen *muss* (es sei denn, es liege ein Zeugnisverweigerungsrecht vor), ist der Beschuldigte weder zur Aussage noch zur Wahrheit verpflichtet.

Es ist zwar nicht von der Hand zu weisen, dass es in Einzelfällen für das Obergericht (im Rechtsmittelverfahren) durchaus wünschenswert sein könnte, über unterzeichnete Einvernahmeprotokolle der vorausgegangenen gerichtlichen Befragungen zu verfügen. Hier stellt sich aber sogleich die Frage nach der Verhältnismässigkeit einer entsprechenden neuen Verfahrensbestimmung, wonach die Einvernahmeprotokolle jedesmal zu verlesen oder durch die abgehörte Person durchzulesen und zu unterzeichnen sind, im Hinblick auf die dadurch bewirkte Verlängerung der Gerichtsverhandlungen. Der damit verbundene Aufwand wäre sorgfältig abzuwägen gegenüber dem effektiven Nutzen, den die neue Vorschrift bringen soll. Das heutige Vorgehen der Gerichte bei Befragungen nach § 114 Abs. 1 StPO ermöglicht eine speditive Verhandlungsführung, die den Zeitbedarf für die Hauptverhandlung in einem vernünftigen Rahmen hält, damit verbunden selbstverständlich auch die Kosten für Staat und Parteien. Eine Änderung im Sinne der Motion würde demgegenüber zu wesentlich längeren Verhandlungen führen, denn die Bestätigung der Richtigkeit des Protokolls müsste jeweils unmittelbar nach seiner Aufnahme geschehen und würde wohl erfordern, dass nicht nur wie heute die wesentlichen Aussagen protokolliert, sondern beinahe ein Wortprotokoll erstellt werden müsste. Die Befragung könnte dann, auch bei beweismässig klaren Fällen, nur langsam erfolgen. Auch das Verlesen, Korrigieren und Unterschreiben des Protokolls würde den Verfahrensablauf verzögern, wie sich in anderen Kantonen, die eine ähnliche Regelung kennen (z.B. Bern), gezeigt hat. Gerichtspersonen wären länger mit einem Fall befasst. Höhere Kosten einerseits für den Staat (Aufstockung des Gerichtspersonals um insgesamt gegen 2 Gerichtspräsidenten und 2 Gerichtsschreiber mit Kosten in der Grössenordnung von rund Franken 600'000 bis 700'000; Mehrkosten von ca. Franken 50'000 bis 75'000 bei den Entschädigungen für die Amtsrichter; höhere Entschädigungen für Dolmetscher, amtliche Verteidiger und unentgeltliche Rechtsvertreter), andererseits aber auch für den in einen Strafprozess involvierten Bürger (höhere Anwaltskosten) wären die Folgen. Absehbar wären darüber hinaus längere Wartezeiten bis zur Hauptverhandlung in Straffällen. Dass anlässlich der Hauptverhandlung den einvernommenen Personen das Protokoll nicht noch einmal verlesen wird und von ihnen zu unterzeichnen ist, begründet sich denn auch mit dem unverhältnismässig grossen zeitlichen und damit auch finanziellen Aufwand, der dadurch entstehen würde. Der Kanton Solothurn steht mit seiner heute geltenden Regelung nicht allein. So sehen z.B. auch die Kantone Aargau und Basel-Stadt in ihren Strafprozessgesetzen das Verlesen und Unterzeichnen der Befragungsprotokolle in Gerichtsverhandlungen nur in Ausnahmefällen vor. Demgegenüber vermöchte die Einführung einer Verfahrensbestimmung, wonach Einvernahmeprotokolle an der gerichtlichen Hauptverhandlung in jedem Fall zu verlesen und von der befragten Person zu unterzeichnen sind, an der Qualität der Rechtsprechung unserer Gerichte kaum etwas zu verbessern, zumal diese ihre Urteile in der Regel aufgrund eigener und direkter Wahrnehmung der Aussagen unmittelbar nach der Hauptverhandlung fällen.

Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Einführung einer Schweizerischen Strafprozessordnung in ein paar Jahren werden voraussichtlich auch bezüglich Protokollierung gewisse Anpassungen erfolgen. Die einschlägigen Vorschriften des Vorentwurfs zur Schweizerischen Strafprozessordnung gehen indes weniger weit als in der vorliegenden Motion verlangt. So sind nach Art. 87 Abs. 2 des Vorentwurfs der einvernommenen Person ihre *wesentlichen Aussagen* vorzulesen, worauf sich diese zur Richtigkeit der Protokollierung zu äussern hat. Diese Erklärung wird dann protokolliert.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass sich die geltende Regelung des § 114 Abs. 1 StPO bis anhin weitgehend in der Praxis bewährt hat. Ein Missstand besteht nicht. Eine Änderung im Sinne

der Motion erscheint als unverhältnismässig. Sie würde den Zeitbedarf in Strafgerichtsverfahren erheblich vergrössern sowie die Verfahren für den Staat wie auch den betroffenen Bürger verteuern. Dieser Mehraufwand würde aber in den allermeisten Fällen in keinem vernünftigen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen. Wir beantragen daher, die Motion nicht erheblich zu erklären.

#### 4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement (br)

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst Justiz (FF, 3)

Obergericht

Richterämter (5) (Versand durch Rechtsdienst Justiz)

Staatsanwaltschaft

Untersuchungsrichteramt

Jugendanwaltschaft

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat